

Standpunkt kurz klarzulegen. Der erste dieser Punkte betrifft die Methode; Van St. hält es für unerlässlich, eine *beschreibende Erkenntnislehre* der kritischen vorangehen zu lassen (36). Niemand wird leugnen, daß dies geschehen kann. Notwendig scheint uns jedoch eine die phänomenologischen Untersuchungen zusammenfassende Beschreibung der Erkenntnis nicht zu sein. Es dürfte genügen, jeweils im Zusammenhang der einzelnen erkenntnistheoretischen Fragen die zugrunde liegenden Phänomene zu beschreiben. Dieses Vorgehen scheint uns den Vorteil zu haben, daß es nicht so leicht ermüdend wirkt, da die phänomenologischen Untersuchungen sich jeweils gleich mit den drängenden Fragen, die sich aus ihnen ergeben, verbinden. Außerdem besteht bei einer von kritischer Reflexion zunächst absehbenden Phänomenologie die Gefahr, daß Sachverhalte, die der gemeine Menschenverstand mit spontaner Gewißheit annimmt, schon allein deshalb für „unmittelbar gegeben“ erklärt werden, als ob hier nicht oft schon ein kaum bewußtes Denken und Schließen (natural inference) mit im Spiel wäre; auch der Verf. scheint uns dieser Gefahr nicht ganz entgangen zu sein, so z. B., wenn er die Identität des Ich in der Zeit als eine unmittelbar erlebte Gegebenheit hinstellt (117).

Damit kommen wir zum zweiten Punkt, dem indirekten oder *mittelbaren Realismus*. Hier müssen wir zunächst bemerken, daß der Verf. trotz unserer ausdrücklichen Warnung (*Critica* S. 104 Nota) unsere These mißverstanden zu haben scheint. Daß die Sinnesdaten unmittelbar als bloße Vorstellungen im Bewußtsein erscheinen, wird von mir ebenso abgelehnt wie von Van St. Ebensovienig gehe ich von der a priori aufgestellten Voraussetzung eines in sich geschlossenen Bewußtseins aus. Freilich ist damit auch noch nicht erwiesen, daß die Sinnesdaten sich unmittelbar als an sich seiend zeigen. Ihre Seinsweise läßt sich auf Grund des unmittelbaren Bewußtseins nicht entscheiden. Gewiß besteht normalerweise ein gewaltiger Unterschied zwischen bloßer Vorstellung und Wahrnehmung, so daß eine Verwechslung so gut wie ausgeschlossen ist; aber — und das ist das Entscheidende — dieser Unterschied besteht nicht darin, daß in der Wahrnehmung das reale Sein *als solches* anschaulich gegeben ist, während es in der Vorstellung fehlt. Gewiß muß den Wahrnehmungsinhalten irgendein Sein zukommen, sonst könnten sie nicht erscheinen; aber das gilt ebenso von den Vorstellungsinhalten; auch sie sind nicht einfach nichts. Wenn man also den Begriff des Seins oder der Realität, wie es Van St. zu tun scheint (225, 315), so weit faßt, daß er auch das „ideale“, „nur vorgestellte“ Sein mitumfaßt, dann ist selbstverständlich mit dem wahrgenommenen Sosein untrennbar auch ein „Sein“ gegeben; aber die Frage, um die es eigentlich geht, ist so noch gar nicht gestellt, geschweige denn gelöst.

Was Ausnahmestände, wie den Traum, und überhaupt Sinnestäuschungen angeht, so haben sie für die Erkenntnistheorie jedenfalls die Bedeutung, daß sie auf gewisse Probleme aufmerksam machen. Van St. nimmt zudem die Relativität der Sinnesqualitäten an, schreibt diese also nicht dem Ansichseienden zu. Da sie sich nun aber doch im unmittelbar Gegebenen finden, sieht er sich gezwungen, zwischen dem „psychologischen Objekt“ und dem „Objekt an sich“ zu unterscheiden. Nichts anderes tun auch wir mit unserm bösen indirekten Realismus. Das unmittelbar Gegebene ist z. B. rot; das Ding an sich ist nicht rot; also. . . . Es ist nicht einzusehen, wie unter diesen Voraussetzungen das „psychologische Objekt“ mit dem „Objekt an sich“ identisch sein kann.

So ist der Gegensatz der Auffassungen vielleicht nicht so groß, wie er zunächst erscheint. Jedenfalls hat der Verf. durch seine sorgfältigen Untersuchungen einen bedeutsamen Beitrag zur Klärung dieser schwierigen Fragen geleistet.

Jos. de Vries S. J.

Coing, H., *Grundzüge der Rechtsphilosophie* (Lehrbücher und Grundrisse der Rechtswissenschaft 19). 8° (XI u. 302 S.) Berlin 1950, de Gruyter. DM 17.—.

Zuerst hat C. mit seinem Buche über „Die obersten Grundzüge des Rechts“ (1947) in die Verhandlungen eingegriffen, in denen man sich in Deutschland seit 1945 um ein neues Durchdenken des Naturrechtsproblems bemüht; dieses Buch ist als einer der bedeutendsten Beiträge zur Neubegründung des Natur-

rechts anerkannt worden. Schon darum muß C.s Rechtsphilosophie, die auf der früheren Schrift aufbaut und die bisherige Kritik verwertet, die Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Das neue Werk enthält „Grundzüge“ der Rechtsphilosophie; es ist darum eine verhältnismäßig gedrängte Darstellung, und manche Entscheidungen werden notgedrungen als Ergebnis mitgeteilt und weniger im einzelnen entwickelt. Aber trotz dieser Knappheit der Ausführung ist das Buch von reichem Inhalt; es zeichnet sich durch vorbildliche Klarheit aus. An seiner grundsätzlichen Stellungnahme in der Frage nach dem Naturrecht hat C. nichts geändert, und sein bestimmtes Eintreten für das Naturrecht gibt auch seiner Rechtsphilosophie ihren Charakter. In dem Kapitel über die Rechtsidee verteidigt er die Absolutheit sittlicher Werte und ihrer Erfassung gegen Wertekritizismus und Relativismus; im folgenden Kapitel über das Naturrecht setzt er sich mit den Einwendungen des Rechtspositivismus, vor allem in der Gestalt, in der sie Bergbohm vorgebracht hat, ziemlich eingehend auseinander. Als Kern des Naturrechts betrachtet er die Menschenrechte; weitere Abschnitte entwickeln das Naturrecht in seiner Anwendung auf die Staats- und Wirtschaftsordnung. Diesem Hauptteil über Rechtsidee und Naturrecht ist ein anderer vorausgeschickt, der den Sinngehalt und die Erscheinungsformen des Rechts, seine psychologischen und soziologischen Grundlagen darlegt. Wertvoll durch die reiche juristische Erfahrung des Verf. ist der dritte Hauptteil über das positive Recht und die Rechtswissenschaft; die Abschnitte über die Stellung des Richters zum Recht und die über die Methode der Rechtswissenschaft sind besonders gut gelungen.

Es ist verständlich, daß C. als Jurist sich für seine philosophische Betrachtung einen festen Ausgangspunkt gewählt hat. Er übernimmt die Wertethik Schelers und Nic. Hartmanns. Das ist gewiß eine bedeutende Form gegenwärtiger Philosophie, und durch ihren Wertbegriff gewinnt die Rechtsphilosophie C.s Festigkeit gegenüber der relativistischen Betrachtungsweise, die dem Rechtspositivismus weithin zugrunde liegt. Andererseits macht sich der Einfluß der standpunktmäßigen ontologischen Vorstellungen, die sich mit dem Begriff der Werte als idealen Seins vor allem bei Nic. Hartmann verbinden, an vielen Stellen bemerkbar. Das geschieht manchmal nur beiläufig; es kehren dann auch bei C. Urteile wieder, die in der genannten Wertethik anfechtbar (oder einfachhin falsch) sind; so, daß das sittlich gute Handeln im Vorziehen des höheren Wertes vor dem niederen bestehen soll (137); daß es unsere „Schuld“ sei, wenn wir nicht allen Werten folgen und notgedrungen auswählen müssen (110); daß das ethische Gebot aus dem „Dasein ethischer Werte“ folge (227) und der Mensch vor den sittlichen Werten „verantwortlich“ sei (133). Es ist wohl auch eine Folge dieser philosophischen Position, wenn C., nachdem er seine Rechtsphilosophie wesentlich auf den Gedanken der sittlichen Werte als idealen Seins aufgebaut hat, am Schluß resigniert feststellt, daß das Dasein der sittlichen Werte, und damit der Sinn des Rechtes, uns im Grunde rätselhaft bleibe (284, 229); das ist allerdings das Geständnis, zu dem ehrliches Denken vor der Konzeption der Werte bei Nic. Hartmann sich gedrängt sehen kann. Für den rechtsphilosophischen Zusammenhang selbst aber ist am wichtigsten, daß auch die Naturrechtsauffassung C.s von jener standpunktlichen Entscheidung beeinflusst ist. Am deutlichsten zeigt sich das darin, wie er bei den Überlegungen über die Rechtsidee die „Natur der Sache“ von den „Wertungen“ unterscheidet (128). Das wesentliche Problem, wie Natur der Sache und Wert zusammengehören, oder wie, um eine Formulierung C.s selbst zu brauchen, die natürliche Seinsordnung in die sittliche Wertordnung übergeht (146, vgl. 165), wird zwar an einer solchen Stelle angerührt, aber es wird nicht geklärt, ebenso wie in der Wertethik dieses Problem schließlich umgangen ist. C. gibt als an und für sich richtig zu, daß vom Standpunkt des Thomismus die Seinsordnung „Wertungen“ miteinschließe (129); aber er geht dem Gedanken, der ihm die Sache nicht zu fördern scheint, nicht nach und verkennt wohl seine metaphysische Tragweite und Fruchtbarkeit.

Das Naturrecht versteht C. als wirkliches Recht; er macht sich sogar die Formulierung von Mitteis zu eigen, Naturrecht sei das eigentlich geltende Recht (163). Den Konfliktfall von positiver Norm und Naturrecht entscheidet

er in diesem Sinne, bis zur Anerkennung eines aktiven Widerstandsrechts (168, 243); daß solcher Widerstand, wenn er Gewalt brauchen müßte, unter allen Umständen sittlich nicht geboten sei, scheint keineswegs selbstverständlich. Mit diesem Begriff des Naturrechts ist nicht ganz in Einklang gebracht die andere Meinung, daß das Naturrecht sich nicht unmodifiziert in die Wirklichkeit transponieren lasse (179). Wenn hier die im Naturrecht gegebenen Grundrechte als notwendig durch das positive Recht zu beschränken hingestellt werden (179, 186), erscheint also das Naturrecht als eine allgemeine, ideale Forderung, die durch das positive Recht erst mit den realen Verhältnissen in Einklang gebracht werden muß; dann aber ist Naturrecht nicht mehr unabdingbares, allem positiven Gesetz wesentlich überlegenes Recht. Natürlich gibt es rechtmäßige „Beschränkungen“ der Grundrechte. Aber diese Konkretisierung liegt schon im Naturrecht selbst. Das positive Gesetz schränkt nicht das natürliche Recht ein, sondern legt Pflichten auf, die (wenn auch nicht immer in letzter Abgrenzung bestimmt) vom Naturrecht selbst gefordert sind. Die allgemeine Formulierung, in der wir die natürlichen Rechte der Person in der Art des Grundrechtskatalogs einer Verfassung festzulegen suchen, gibt den gesamten Inhalt des mit der menschlichen Person geborenen Rechts noch nicht wieder; es läßt sich in dem Maße annähernd umgrenzen, in dem wir die Person selbst in ihren vielfältigen Bezügen in menschlicher Gemeinschaft begreifen lernen.

Es ist C.s erstem Buche entgegengehalten worden, daß er Naturrecht zu entwickeln meine, aber doch tatsächlich nur Rechtsvorstellungen einer ganz bestimmten Epoche ausführe. Dieser Einwand ist nicht stichhaltig, wenn er die Unmöglichkeit von Naturrecht überhaupt dartun will; aber er weist auf einen Mangel der C.schen Darstellung hin, der auch in dieser Rechtsphilosophie nicht behoben ist. C. neigt zu einer stark individualistischen Rechtsauffassung. Das ist verständlich als Reaktion gegen den Totalitarismus, zu dessen geistiger Überwindung sich das erneute Naturrechtsdenken erhoben hat; aber es bleibt eine Einseitigkeit. Deutlich ist das in der Gerechtigkeitslehre C.s erkennbar. Er übernimmt den Begriff der *iustitia commutativa* und *distributiva* und fügt als Ergänzung den einer *iustitia protectiva* hinzu. Alle drei sind vom Standpunkt des Individuums gesehen; das wird auch nicht dadurch geändert, daß die *iustitia distributiva* in bestimmter Hinsicht *socialis* genannt wird (188). Nicht nur dem Worte, sondern auch der Sache nach fehlt so gut wie vollständig das, was die klassische Lehre *iustitia generalis* (*legalis*) heißt. Für C. zielt das Recht im ganzen auf Bewahrung des Einzelnen für sich (80); daß es auch ein Recht der Gesamtheit gibt, dem der Einzelne verpflichtet zu dienen hat, fällt aus dem Kreise seiner Betrachtung. Der *iustitia protectiva*, die in seiner Dreiteilung die Stelle der *iustitia generalis* einnimmt, schreibt er die Aufgabe zu, die unvermeidlichen Machtstellungen zu begrenzen und zu kontrollieren, — wieder zur Wahrung der privaten Freiheit. Übrigens zeigt schon dieser negative Zweck der *iustitia protectiva*, daß sie nicht in einer Reihe mit den anderen Arten der Gerechtigkeit stehen kann, denen inhaltlich positive Rechtsbeziehungen entsprechen. Man brauchte nur den Gedanken weiter zu verfolgen, daß der soziale Zweck die Macht aus der Natur der Sache begrenzt (185); das würde zur Erkenntnis der sozialen Aufgabe und damit der sittlichen Bedeutung der Macht führen und das naturrechtliche Verhältnis der Gemeinschaft und ihrer Autoritätsträger auf der einen, der Machtunterworfenen und ihrer rechtlichen Bindung an das Gemeinschaftsziel auf der anderen Seite sehen lassen. Erst durch die ernstliche Beachtung der *iustitia generalis* läßt sich der volle Sinn der Individualrechte erfassen, die innerlich im Bezug auf die Notwendigkeiten des Gemeinwohls stehen und von daher ihre naturgemäße Grenze haben. Nur bei Anerkennung dieser wesentlichen Verhältnisse im sozialen Ganzen läßt sich den Forderungen der entsprechende Platz anweisen, die C. unter dem Namen der *iustitia protectiva* zusammenfassen will, — Forderungen, die er nun allerdings wohl zu sehr in Vorstellungen des modernen Konstitutionalismus und Parlamentarismus als naturrechtlich hinstellt. Dann wäre auch die Möglichkeit zu einer Korrektur mancher Behauptungen gegeben, die jetzt als Ergebnis des grundsätzlichen Indi-

vidualismus dastehen. Man vergleiche etwa, was C. über den egalitären Zug des Rechtes sagt (77, 195); wie er die Erlaubtheit der Todesstrafe oder die Kriegsdienstpflicht ablehnt (139, 214); wie er überhaupt den Staat als reines Machtfaktum zu begreifen sucht und ihm jede sittliche Würde und jeden sittlichen Auftrag bestreitet (202). Hier tritt übrigens die protestantische Überzeugung C.s zutage, wie noch an einigen anderen Stellen (so 80 über das Kirchenrecht, 124 über Augustinus, 229 über die christliche Dogmatik).

Damit sind einige Einwendungen gemacht, und sie rühren auch an prinzipielle Auffassungen, von denen aus C. seine Rechtsphilosophie aufgebaut hat. Im ganzen aber bedeuten diese Einwendungen wenig gegenüber der Gesamtleistung, die in seinem Werke vor uns liegt. Es ist nur zu wünschen, daß C.s energischer Vorstoß gegen allen Rechtspositivismus und sein ernstes Bemühen um eine Begründung des Rechts jenseits aller menschlichen Willkür im gegenwärtigen juristischen Denken seine volle Wirkung ausübt.

A. Hartmann S. J.

Aristotle's Prior and Posterior Analytics. A revised text with introduction and commentary by W. D. Ross. 8° (690 S.) Oxford, Clarendon Press, oder London, Cumberlege, 1949. Sh. 42.—

Seinen beiden Standardwerken zur Metaphysik und Physik des Aristoteles hat der führende englische Aristotelesforscher ein ebenbürtiges drittes hinzugefügt: die Neuausgabe der Analytik mit Einleitung und Erklärung.

In der Einleitung spricht R. zunächst über den Titel der Schrift, gibt kurz die nötigen Angaben über die erhaltenen griechischen Erklärungen aus dem Altertum und behandelt den Aufbau der Analytik. Dann geht er näher ein auf deren Stellung zu anderen Teilen des Organon, vor allem aber auf das Verhältnis von der ersten zur zweiten Analytik, wobei er in scharfsinnigen Untersuchungen sich mit der Auffassung Solmsens auseinandersetzt und sich für die u. a. von H. Maier vertretene herkömmliche Ansicht ausspricht. Die nächsten Abschnitte beschäftigen sich mit dem Syllogismus (reiner und modaler), der Induktion, über Beweis und wissenschaftliches Erkennen, was dem Verf. Gelegenheit bietet, den Stagiriten gegen den Vorwurf mangelnden Verständnisses für das Mathematische in Schutz zu nehmen. Ein besonderer Abschnitt ist dem 2. Buch der II. Analytik gewidmet, das ja eine eigene Stellung im ganzen Werke einnimmt. Hieran schließen sich die nötigen Belehrungen über die Überlieferung des Textes, die ja heute nicht nur durch die griechischen Kommentare, sondern auch durch syrische Übersetzungen erweitert ist. Der Einleitung folgt der Text, diesem eine Übersicht des Inhalts und Aufbaus der ganzen Schrift und eine Tafel der gültigen Schlußweisen (im Anschluß an die Zusammenstellung bei A. Becker, Die aristotel. Theorie der Möglichkeitsschlüsse), danach der Kommentar. Index verborum nebst Sach- und Namensverzeichnis beschließen das Buch.

Wer in den letzten Jahrzehnten mit der Analytik sich beschäftigen mußte, weiß, wie schwer es oft war, an den Text, vor allem den von Th. Waitz, der vor mehr als 100 Jahren erschienen ist, heranzukommen. Noch schwieriger war es, mehrere Texte für eine Arbeit in einer Gruppe aufzutreiben. So kann man es nur freudig begrüßen, daß wir endlich wieder diese Schrift des Aristoteles zur Verfügung haben. Für die Güte und Zuverlässigkeit bietet der Name des Herausgebers volle Gewähr. Die Arbeit seiner Vorgänger hat er gewissenhaft überprüft, die neuen Textzeugen herangezogen und so die Grundlage verstärkt. Man kann seine vorsichtige Zurückhaltung in der Ausnutzung der syrischen Übersetzungen nur billigen. Nicht daß sein Gewährsmann, Minio-Paluello, nicht volles Vertrauen verdiente; er ist sicher ein zuständiger Fachmann auf diesem Gebiete, sondern weil hier die Forschung eben noch nicht weit genug gefördert ist. Wie anderswo bedarf es auch hier noch ausgedehnter Einzeluntersuchungen und Beobachtungen, um hinreichend gesicherte Entscheidungen treffen zu können. So wird auch die arabishe Übersetzung der Analytik verglichen werden müssen, die jüngst nach der bekannten Hd 2346 der Bibl. Nat. Paris von A. Badawi, *Mantiq Aristu*, Kairo (1948/1949), veröffentlicht wurde. Sodann dürfte auch aus dem latei-